

XXIV. GP.-NR
6283/AB
16. Nov. 2010
zu 6372/J



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

DR. MARIA FEKTER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-VA1700/0154-III/3/2010

Wien, am 11. November 2010

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier, Genossinnen und Genossen haben am 16. September 2010 unter der Zahl 6372/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vollziehung und Kontrollen nach dem Pyrotechnikgesetz 2009“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt. Überprüfungen der Einhaltung des Pyrotechnikgesetzes wurden von den für die Vollziehung des Pyrotechnikgesetzes zuständigen Behörden bei Betriebskontrollen durchgeführt.

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol berichtete über erfolgte Probeziehungen. Die durchgeführten Untersuchungen erbrachten, dass die pyrotechnischen Gegenstände den Anforderungen für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II entsprachen.

Zu den Fragen 8 und 18:

Für das Jahr 2009 wurde von den Behörden folgende Anzahl von Anzeigen nach dem Pyrotechnikgesetz gemeldet:

	2009
Burgenland	9
Kärnten	36
Niederösterreich	180
Oberösterreich	204
Salzburg	42
Steiermark	82
Tirol	120

Vorarlberg	167
Wien	186

Anlässlich des Jahreswechsels werden von den Behörden gesonderte Statistiken über die Anzahl der erfolgten Anzeigen wegen des Verstoßes nach dem Pyrotechnikgesetz geführt, die für das Jahr 2009/2010 nachstehende Werte zeigen:

	2009/2010
Burgenland	12
Kärnten	27
Niederösterreich	175
Oberösterreich	177
Salzburg	56
Steiermark	88
Tirol	136
Vorarlberg	114
Wien	238

Eine Aufschlüsselung der oben angeführten Statistiken nach Gründen liegt nicht vor.

Zu den Fragen 9 und 19:

In den Verwaltungsstrafverfahren wurden Geldstrafen verhängt und pyrotechnische Gegenstände für verfallen erklärt. Statistiken über die Höhe der Strafen werden nicht geführt.

Zu den Fragen 10 und 12:

In der polizeilichen Kriminalstatistik werden die im Zusammenhang mit Feuerwerkskörpern verübten gerichtlich strafbaren Handlungen nicht gesondert erfasst, sondern lediglich nach der jeweiligen Gesetzesstelle (z.B. §§ 83ff, 125f StGB) ausgewiesen.

Anlässlich des Jahreswechsels werden von den Behörden gesonderte Statistiken geführt, die für das Jahr 2009/2010 nachstehende Werte zeigen:

<u>Anzeigen wegen Körperverletzung</u>		<u>Anzeigen wegen Sachbeschädigung</u>	
	2009/2010		2009/2010
Burgenland	6	Burgenland	14
Kärnten	1	Kärnten	4
Niederösterreich	12	Niederösterreich	153
Oberösterreich	7	Oberösterreich	73
Salzburg	5	Salzburg	14
Steiermark	4	Steiermark	24
Tirol	1	Tirol	23
Vorarlberg	7	Vorarlberg	17
Wien	5	Wien	97

Zu den Fragen 11 und 13:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 14 und 15:

Die Daten zeigen nachstehendes Ergebnis:

	Jahresfeier 2009/2010
Burgenland	14 Kontrollen wurden durchgeführt
Kärnten	Kontrollen wurden durchgeführt
Niederösterreich	25 Kontrollen durchgeführt, 27 Anzeigen nach dem PyrotechnikG, 480 pyrot. Gegenstände beschlagnahmt
Oberösterreich	Kontrollen wurden durchgeführt; 7 Anzeigen nach dem PyrotechnikG; 37 Feuerwerkskörper beschlagnahmt
Salzburg	2 Kontrollen wurden durchgeführt
Steiermark	Kontrollen wurden durchgeführt; 3 Anzeigen nach dem PyrotechnikG
Tirol	5 Kontrollen wurden durchgeführt
Vorarlberg	Leermeldung
Wien	Leermeldung

Zu Frage 16:

Für das Jahr 2009 wurden von den Behörden nachstehende Zahlen über Unfälle mit Personenschaden durch Feuerwerkskörper bekannt gegeben:

	2009
Burgenland	0
Kärnten	0
Niederösterreich	7
Oberösterreich	0
Salzburg	4
Steiermark	4
Tirol	0
Vorarlberg	2
Wien	3

Für die Silvesterperiode 2009/2010 wurden von den Behörden nachstehende Zahlen bekannt gegeben:

	2009/2010
Burgenland	2
Kärnten	2
Niederösterreich	6
Oberösterreich	3
Salzburg	3
Steiermark	0
Tirol	2
Vorarlberg	1
Wien	7

Zu Frage 17:

Für das Jahr 2009 wurden von den Behörden nachstehende Zahlen über Unfälle mit Sachschaden durch Feuerwerkskörper berichtet:

	2009
Burgenland	0
Kärnten	1
Niederösterreich	43
Oberösterreich	10
Salzburg	7
Steiermark	2
Tirol	4
Vorarlberg	3
Wien	24

Für die Silvesterperiode 2009/2010 wurden von den Behörden nachstehende Zahlen bekannt gegeben:

	2009/2010
Burgenland	1
Kärnten	2
Niederösterreich	51
Oberösterreich	32
Salzburg	9
Steiermark	0
Tirol	10
Vorarlberg	4
Wien	36

Zu Frage 20:

	mit Bewilligung	ohne Bewilligung
Burgenland	36	0
Kärnten	125	0
Niederösterreich	240	0
Oberösterreich	160	0
Salzburg	119	0
Steiermark	238	0
Tirol	277	0
Vorarlberg	151	0
Wien	45	0

Zu Frage 21:

	2009
Niederösterreich	2 Vorfälle (1 Verletzter und Sachschaden)
Salzburg	1 Vorfall (Sachschaden)

Zu Frage 22:

	2009
Burgenland	0
Kärnten	0

Niederösterreich	2 (PyrotechnikG)
Oberösterreich	0
Salzburg	3 (2x PyrotechnikG, 1x StGB)
Steiermark	4 (PyrotechnikG)
Tirol	0
Vorarlberg	1 (PyrotechnikG)
Wien	0

Zu den Fragen 23 und 24:

Die offizielle österreichische Straßenverkehrsunfallstatistik umfasst lediglich die der Exekutive gemeldeten Unfälle mit Personenschaden und nicht jene mit bloßem Sachschaden.

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden 2009 / 2010								
Das Unfallgeschehen in der Silvesternacht 2009 / 2010 ¹⁾								
Bundesland	Unfälle mit Personenschaden	darunter Alkoholunfälle ²⁾		Verunglückte Personen	davon		darunter bei Alkoholunfällen ²⁾	
		absolut	%-Anteil		Verletzte Personen	Getötete Personen ³⁾	Verletzte Personen	Getötete Personen ³⁾
Burgenland	-	-	-	-	-	-	-	-
Kärnten	3	3	100,0	3	3	-	3	-
Niederösterr.	5	3	60,0	7	7	-	5	-
Oberösterr.	5	2	40,0	10	10	-	4	-
Salzburg	3	1	33,3	7	7	-	2	-
Steiermark	6	1	16,7	9	9	-	1	-
Tirol	4	1	25,0	7	7	-	3	-
Vorarlberg	1	1	100,0	1	1	-	1	-
Wien	3	1	33,3	4	4	-	2	-
Österreich	30	13	43,3	48	48	0	21	0

Definitionsgrundlagen:

- 1) Silvesternacht: jeweils von 31. Dezember, 18:00 Uhr bis 1. Jänner, 5:59 Uhr
- 2) Alkoholisierte Beteiligte: An Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden beteiligte Personen (Lenker, Mitfahrer oder Fußgänger), bei denen eine Beeinträchtigung durch Alkohol gemäß § 5 Abs. 1 StVO oder eine Überschreitung des im § 14 Abs. 8 FSG festgelegten Blut- oder Atemalkoholgrenzwertes festgestellt wurde.
- 3) 30-Tage-Fristabgrenzung für Verkehrstote.

